

E x t r a - B l a t t

zu

Nr. 33 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. August 1892.

Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18, 20 und 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder polizeilich angeordnet:

Die Abhaltung von Viehmärkten (mit Ausnahme der Pferdemärkte) wird wegen der im Regierungsbezirke verbreiteten Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten.

Der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte ist bis auf Weiteres untersagt.

Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks beziehungsweise der Feldmark hinaus wird bis zum Ablauf dieses Jahres verboten.

Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche sofort gründlich zu reinigen und zu desinficiren.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 328 des Strafgesetzbuches.

Marienwerder, den 18. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Horn.

